

# Erbschaft- und Schenkungsteuer

Quelle: ZdH, Berlin

Stand: 12.12.2008, Reform ErbSt tritt zum 01.01.09 in Kraft

## Freibeträge (§ 16 ErbStG)

persönlicher Freibetrag	Ehegatte	Kinder, Stiefk., Kinder verst. K.	Enkel	Eltern, Großeltern (bei Erbschaft)	entfernt. Verwandte: Geschwister, Neffen, geschied. Ehegatten	übrige Erwerber: Bekannte, Freunde
<b>§ 16 ErbStG</b>	<b>500.000</b>	<b>400.000</b>	<b>200.000</b>	<b>100.000</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>
selbstgenutztes Wohneigentum (mind. 10 J.)	steuerfrei	steuerfrei bis 200 qm Wohnfläche				
Versorgungsfreibetrag	256.000	52.000				
zzgl. Freibetrag für Hausrat	41.000	41.000	41.000	41.000		
zzgl. Freibetrag für Güter	12.000	12.000	12.000	12.000		

### Option 1 (s. unten)

Firmenerben bleiben ebenfalls steuerfrei, wenn

- der Betrieb 7 Jahre fortgeführt wird
- 650 % der Lohnsumme in 7 Jahren erhalten bleiben
- mind 50 % des Betr.vermögens in der Produktion gebunden sind

### Option 2 (s. unten)

Firmenerben bleiben ebenfalls steuerfrei, wenn

- der Betrieb 10 Jahre fortgeführt wird
- 1.000 % der Lohnsumme in 10 Jahren erhalten bleiben
- mind. 90 % des BV in der Produktion gebunden sind

Betriebe mit einem Betriebsvermögen von nicht mehr als 150.000 Euro sind nicht an die Einhaltung der Lohnsummenklausel sowie der Behaltensfrist gebunden. Sie profitieren uneingeschränkt von den Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen.

## Steuerklassen und Steuersätze

§ 19 ErbStG	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis einschließlich	Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel Eltern und Großeltern bei Erbschaft	Geschwister, Nichten Neffen, Schwiegerkd. geschied. Ehegatte, bei Schenk. (Groß)Eltern	alle übrigen Erwerber Bekannte, nichteheliche Lebenspartner
75.000	7%	30%	30%
300.000	11%	30%	30%
600.000	15%	30%	30%
6.000.000	19%	30%	30%
13.000.000	23%	50%	50%
26.000.000	27%	50%	50%
> 26.000.000	30%	50%	50%

## **Bewertungsvorschriften**

### **1. Betriebsvermögen**

Alle Unternehmen werden künftig unabhängig von der Rechtsform mit dem sog. gemeinen Wert (Verkehrswert) bewertet. Dieser Wert orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Es ist jedoch mindestens der Substanzwert anzusetzen.

Der gemeine Wert kann im sog. vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, sofern nicht üblicherweise ein anderes Bewertungsverfahren angewendet wird, das für außersteuerliche Zwecke anerkannt ist, z.B. IDW S1.

#### **Vereinfachtes Ertragswertverfahren = Jahresertrag x Kapitalisierungsfaktor**

Jahresertrag: Grundlage ist der voraussichtliche Jahresertrag, der künftig nachhaltig erzielbar ist. Liegen keine Finanzplandaten vor, muss der Jahresertrag anhand des in der Vergangenheit erzielten Durchschnittsertrags geschätzt werden. Hierbei ist grundsätzlich vom Gewinn im Sinne des EStG auszugehen, der um bestimmte Beträge zu korrigieren ist (§ 4 AntBVBewV). Positive Betriebsergebnisse werden zur Abgeltung des Ertragsteueraufwands pauschal um 30 % gekürzt. Kapitalisierungsfaktor: Der Kapitalisierungsfaktor entspricht dem Kehrwert (1/x) des Kapitalisierungszinssatzes, der für das vereinfachte Verfahren in § 11 Abs. 2 BewG bestimmt wird.

### **2. Grundvermögen/Betriebsgrundstücke**

Sog. Grundbesitzwerte werden ermittelt für

- unbebaute Grundstücke mit der Formel: Fläche x Bodenrichtwert
- bebaute Grundstücke
  - im Vergleichswertverfahren: Bewertung anhand der Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken
  - im Ertragswertverfahren: Gebäudeertragswert zuzüglich Bodenwert
  - oder im Sachwertverfahren: Gebäudesachwert zuzüglich Bodenwert

Separate Vorschriften gelten für die Bewertung von Erbbaurechten und von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden. Näheres zu den Bewertungsverfahren regelt die Anteils- und Betriebsvermögensbewertungsverordnung (AntBVBewV).

### **3. Übriges Vermögen**

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen: Es gelten

Spezialvorschriften, die hier nicht behandelt werden.

Wertpapiere und Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften:

Kurswert

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapitaloder

Rentenversicherungen: Rückkaufswert

## Die Begünstigung von Betriebsvermögen

### 1. Begünstigtes Vermögen

Das begünstigte Vermögen sind:

- inländische Gewerbebetriebe;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU/dem EWR, wenn der Erblasser/Schenker am Nennkapital zu mehr als 25 % beteiligt war;
- inländische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Ausnahmen:

- Die Begünstigung ist für den gesamten Betrieb / Anteil ausgeschlossen, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50 % (s. Option 1) bzw. 10 % aus Verwaltungsvermögen besteht (s. Option 2).
- Trägt der Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen weniger als 50 % (s. Option 1) bzw. 10 %, so gehört solches Verwaltungsvermögen nicht zum begünstigten Vermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als 2 Jahre zuzurechnen war (s. Option 2).

Zum Verwaltungsvermögen gehören z.B. vermietete / verpachtete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit unmittelbarer Beteiligung von weniger als 25 %, Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften mit Verwaltungsvermögen von mehr als 50 %, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände und Sammlungen.

Betriebsaufspaltung: Vermietete / verpachtete Grundstücke gehören ausnahmsweise zum begünstigten Vermögen, wenn die Vermietung / Verpachtung im Rahmen einer sog. Betriebsaufspaltung erfolgt; d.h. der Erblasser / Schenker kann seinen geschäftlichen Betätigungswillen sowohl im überlassenden als auch im nutzenden Betrieb durchsetzen oder wenn der Gesellschafter einer mitunternehmerischen Personengesellschaft im Sinne des EStG das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat und diese Rechtsstellung auf den Erwerber / Beschenkten übergeht.

### 2. Begünstigung

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird künftig begünstigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Für die Begünstigung gibt es zwei Optionen, zwischen denen der Steuerpflichtige wählen kann:

#### Begünstigung Option 1

- Von dem geerbten/geschenkten Betriebsvermögen bleiben 85 % steuerfrei (Verschonungsabschlag).
- Die verbleibenden 15 % des Betriebsvermögens unterliegen nicht der Besteuerung, sofern der Wert dieses Vermögens 150.000 € nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Übersteigt dieser Teil des Betriebsvermögens den Abzugsbetrag von 150.000 €, so wird der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Teils gekürzt.
- Natürliche Personen der Steuerklassen II und III erhalten einen Entlastungsbetrag für die nach Anwendung des Verschonungsabschlags verbleibenden 15 % des Betriebsvermögens. Der Entlastungsbetrag entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der anteiligen Steuer nach der tatsächlichen Steuerklasse des Erwerbers und der anteiligen Steuer der Steuerklasse I.

Voraussetzung 1: Lohnsummenklausel

Nach einem Zeitraum von 7 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt darf die Lohnsumme nicht weniger als 650 % der Lohnsumme im Übertragungszeitpunkt betragen. Ausnahme: Die Regelung gilt nicht bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten!

Voraussetzung 2: Behaltensfrist

Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Entlastungsbetrag entfallen anteilig mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- Veräußerung des Betriebs/Teilbetriebs (Ausnahme: Reinvestition);
- Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme: Reinvestition);
- Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne/Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen innerhalb von 7 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Voraussetzung 3: Verwaltungsvermögen

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf nicht mehr als 50 % betragen.

**Begünstigung Option 2**

Von dem geerbten/geschenkten Betriebsvermögen bleiben 100 % steuerfrei (Verschonungsabschlag).

**Voraussetzung 1: Lohnsummenklausel**

Nach einem Zeitraum von 10 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt darf die Lohnsumme nicht weniger als 1.000 % der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt betragen. Ausnahme: Die Regelung gilt nicht bei Betrieben bis zu 10 Beschäftigten.

**Voraussetzung 2: Behaltungsfrist**

Verschonungsabschlag, Abzugsbetrag und Entlastungsbeträgen entfallen anteilig mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- Veräußerung des Betriebs / Teilbetriebs (Ausnahme Reinvestition)
  - Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme: Reinvestition)
  - Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinn / Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als 150.000 Euro übersteigen.
- innerhalb von 10 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

**Voraussetzung 3: Verwaltungsvermögen**

Der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen darf nicht mehr als 10 % betragen.

**Einkommensteuer-Anrechnung**

Erzielt der Erbe durch die Veräußerung eines Wirtschaftsguts, das zuvor der Erbschaftsteuer unterlag, einkommensteuerpflichtige Einkünfte, so soll die steuerliche Doppelbelastung verringert werden. Gemäß § 35b Einkommensteuergesetz wird die Erbschaftsteuer insoweit auf die Einkommensteuer angerechnet. Der Anrechnungszeitraum beträgt vier Veranlagungszeiträume nach dem Veranlagungszeitraum des Erbfalls.

**Beispiel 1 zu Option 1:**

Der Betrieb wird auf den 30-jährigen Sohn übertragen. Es liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Privatvermögen wird nicht übertragen.

			gemeiner Wert des Betriebes	1.200.000 €
	85%		abzgl. Verschonungsabschlag	-1.020.000 €
			verbleibender Betrag	180.000 €
	150.000 €		abzgl. Abzugsbetrag	-150.000 €
	50%		der Differenz verbl. Betrag - Abzugsbetrag	15.000 €
			verbleibender Betrag	45.000 €
	400.000 €		abzgl. persönlicher Freibetrag	-45.000 €
			<b>zu versteuern</b>	<b>0 €</b>
			Erbschaftsteuersatz	0%
			<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>0 €</b>

**Beispiel 1 zu Option 1:**

Fall wie Beispiel 1, aber der Sohn veräußert den Betrieb nach 4 Jahren.

Verkauf nach Jahren

				gemeiner Wert des Betriebes	1.200.000 €
	85%	davon 4/7	48,57%	abzgl. Verschonungsabschlag	-582.857 €
				verbleibender Betrag	617.143 €
	150.000 €	davon 4/7	85.714 €	abzgl. Abzugsbetrag	-85.714 €
			50%	der Differenz verbl. Betrag - Abzugsbetrag	85.714 €
				verbleibender Betrag	617.143 €
			400.000 €	abzgl. persönlicher Freibetrag	-400.000 €
				<b>zu versteuern</b>	<b>217.143 €</b>
				Erbschaftsteuersatz	11%
				<b>Erbschaftsteuer</b>	<b>23.886 €</b>

Für eine detaillierte Berechnung Ihrer Erbschaft-/Schenkunsteuerschuld wende Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Erbschaftsteuerrechner online: <http://www.zdh.de/steuern-und-finanzen.html>

**Quelle:**

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
 Abteilung Steuer- und Finanzpolitik  
 Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin  
 Telefon: 030/2 06 19-0 | Telefax: 030/2 06 19-460  
 E-Mail: [Steuernetzwerk@zdh.de](mailto:Steuernetzwerk@zdh.de)  
 Internet: [www.zdh.de](http://www.zdh.de) und [www.handwerk.de](http://www.handwerk.de)